

## Umgang mit Bodenaushub, der invasive Neophyten enthält

Ein Merkblatt für die kantonalen Fachstellen, Gemeinden, Naturschutzorganisationen und Privatpersonen (Stand: September 2012)

**Invasive Neophyten können durch die Verschiebung von Bodenaushub, der vermehrungsfähige Pflanzenteile enthält, verbreitet werden. Für einzelne Arten ist das Austreiben von Spross- und Wurzelstückchen in Bodenmaterial der Hauptverbreitungsweg.**

**Ziel dieses Merkblattes ist es, neue Standorte von invasiven Neophyten zu verhindern.**

### Grundsätze:

#### 1. Verwertung des Bodens

- Bevor Bodenmaterial abgetragen wird, müssen die invasiven Neophyten bekämpft und das Pflanzenmaterial korrekt entsorgt werden (siehe Merkblatt zur Entsorgung von Grüngut<sup>3</sup>).
- Bodenaushub mit invasiven Neophyten nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (FrSV Art. 15 Abs. 3)<sup>1</sup>.
- Bei einer zusätzlichen chemischen Belastung des Bodenmaterials wird die mögliche Weiterverwendung vom Schadstoffgehalt bestimmt. Es gilt die Wegleitung Bodenaushub<sup>2</sup>.

#### 2. Entsorgung von Boden, der Pflanzenmaterial von Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), Asiatischen Knötericharten (*Reynoutria* Arten) und Essigbaum (*Rhus typhina*) enthält

- Überschuss von Bodenaushub mit Material dieser Pflanzenarten muss in einer Deponie entsorgt werden, da sich diese Arten hauptsächlich über Spross- und Wurzelmaterial vermehren.
- Grundsätzlich ist auch Bodenaushub, der mit Neophyten belastet ist gemäss den Vorgaben der TVA<sup>4</sup> korrekt zu entsorgen. In Abhängigkeit vom organischen Anteil und der Schadstoffbelastung ist die Entsorgung im Aargau nur in einer Inert- oder Reaktordeponie möglich. Die Deponiebetreiber müssen vor der Anlieferung informiert werden welche invasive Neophytenarten im Aushubmaterial vorhanden sind: Tel.: 062 775 12 29

#### 3. Sorgfaltspflicht einhalten

- Bodenmaterial, welches Asiatische Knötericharten, Essigbaum oder Ambrosia enthält, darf nicht mit Boden, der frei von diesen Neophyten ist, vermischt werden.
- Bodenaushubmaterial, das abgeführt werden soll und vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten enthält, muss **ohne Zwischenlagerung** entsorgt werden (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 6, 15).
- Der Bodenaushub mit vermehrungsfähigem Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten ist so zu transportieren, dass auf dem Transport eine zusätzliche Weiterverbreitung der Pflanzen ausgeschlossen werden kann (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 6, 15).
- Werden invasive Neophyten aus mangelnder Sorgfalt weiterverbreitet, so muss der Verursacher finanziell für den Schaden aufkommen (Freisetzungsverordnung<sup>1</sup>, Art. 53).

### Kontakt:

Koordinationsstelle Neobiota Kanton Aargau  
Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14,  
5000 Aarau, Telefon 062 835 30 68, E-Mail: chemiesicherheit@ag.ch

<sup>1</sup> Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)

<sup>2</sup> Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), Bundesamt für Umwelt BAFU

<sup>3</sup> Tabelle der nationalen Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN):

"Kompostieren und Vergären invasiver Neophyten", AGIN, 2011.

<sup>4</sup> Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)